

Gemeinde Braunsbach
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr Braunsbach Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 15.02.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Braunsbach beschlossen

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahmen der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Bei Einsätzen unter Atemschutz erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 2,00 € je volle Stunde. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € je volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) in Höhe von 10,00 €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach (§ 15 Abs. 1 Satz 1 FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seine Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag die Auslagen ersetzt.
Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird hierfür ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde, höchstens jedoch 75,00 € je Tag gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der entsprechenden Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgängen mit der Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seine Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Personen, die keinen Nachweis über ihren Verdienstausschlag vorlegen können, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 100 € pro Tag.

Landwirte und Selbständige erhalten einen Tagessatz von 150,00 €.

- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang folgende Pauschalen gewährt:

a)	für Grundausbildung	70,00 €
b)	für Truppführerlehrgang	50,00 €
c)	für Sprechfunkerlehrgang	25,00 €
d)	für Atemschutzlehrgang	45,00 €
e)	für Maschinistenlehrgang	50,00 €
f)	für Jugendfeuerwehrgrundlehrgang Ausbilder	40,00 €
g)	für erfolgreiches Ablegen des Leistungsabzeichen und Maschinisten Geschicklichkeitsfahren	20,00 €
h)	Atemschutzträgeruntersuchung (G 26 III)	15,00 €

In den Entschädigungen nach Abs. 5 ist auch die Verpflegung enthalten

§3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgende genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a)	Feuerwehrkommandant	850,00 €/Jahr
b)	stellvertretende Gesamtkommandanten je	350,00 €/Jahr
c)	Abteilungskommandanten je	350,00 €/Jahr
d)	Jugendfeuerwehrwart	350,00 €/Jahr
e)	stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	175,00 €/Jahr

- (2) Die nachfolgende genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a)	Feuerwehrkommandant	450,00 €/Jahr
b)	stellvertretende Gesamtkommandanten je	150,00 €/Jahr
c)	Abteilungskommandanten je	150,00 €/Jahr
d)	stellvertretende Abteilungskommandanten je	250,00 €/Jahr
e)	Gruppenführer im Amt je	125,00 €/Jahr
f)	Jugendfeuerwehrwart	150,00 €/Jahr
g)	stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	75,00 €/Jahr
h)	Gerätewarte je	300,00 €/Jahr
i)	Atenschutzgerätewarte je	150,00 €/Jahr
j)	Leiter Altersabteilung	100,00 €/Jahr
k)	Kleiderwart	100,00 €/Jahr

- (3) Wird eine dieser Funktionen auf mehrere Personen verteilt wird, wird der Betrag anteilig gewährt.

Sofern ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger aufgrund weiterer Funktionen Anspruch auf mehrere Entschädigungen nach § 3 hat, wird 100 % des höchsten Entschädigungssatz und 50 % der Entschädigung für jede weitere Funktion gewährt

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 14,00 €/Stunde gewährt.

§ 5

Freiwilligenleistung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 10.10.2001 in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.03.2009 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderung vom 15.02.2023 tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Braunsbach, den 16.02.2023

Frank Harsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemo:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.